

Bericht

über die Prüfung
des
Verschmelzungsvertrages

**IS Innovative Software AG,
Frankfurt
und
OnVista Technologies GmbH,
Köln**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Rechtliche Grundlagen	
I. IS Innovative Software AG	4
1. Rechtliche Verhältnisse	4
2. Steuerrechtliche Verhältnisse	5
II. OnVista Technologies GmbH	6
1. Rechtliche Verhältnisse	6
2. Steuerrechtliche Verhältnisse	7
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung	7
C. Prüfung des Verschmelzungsvertrages	
I. Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsvertrages	8
1. Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages	8
2. Richtigkeit des Verschmelzungsvertrages	8
II. Methodik zur Ermittlung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses	
1. Ertragswertverfahren	8
III. Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethode	
1. Begründung	11
2. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung	11
IV. Umtauschverhältnis	
1. Festlegung des Umtauschverhältnisses	11
2. Beurteilung des Umtauschverhältnisses	12
D. Erklärung zur Angemessenheit des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses	13

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Verschmelzungsvertrag	1
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

A. Prüfungsauftrag

Auftraggeber: Stephan Wolf als alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender der IS Innovative Software AG, Frankfurt, gemeinschaftlich mit Fritz Oidtmann als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der OnVista Technologies GmbH, Köln.

Auftragsdatum: Die Vertretungsorgane der o. g. Gesellschaften haben uns am 13. Juni 2003 gemeinsam den Auftrag zur Prüfung der beabsichtigten Verschmelzung erteilt. Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gem. § 319 HGB vorliegen.

Gegenstand des Prüfungsauftrages und Umfang der Prüfung:

Die im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 37309 eingetragene OnVista Technologies GmbH soll im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 49611 eingetragene IS Innovative Software AG verschmolzen werden.

Bei Verschmelzungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften hat gem. § 60 Abs. 1 UmwG eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs gem. §§ 9 - 12 UmwG seitens der an der Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Bei Verschmelzungen unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat eine entsprechende Prüfung gem. §§ 9 - 12 UmwG nur auf Antrag eines Gesellschafters (§ 48 UmwG) zu erfolgen. Dieser Antrag wurde seitens der OnVista AG, als Alleingesellschafterin der OnVista Technologies GmbH, gestellt.

Für beide Prüfungen sind wir gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwG zum gemeinsamen Prüfer durch die gesetzlichen Vertreter bestellt worden.

Der Prüfungsgegenstand umfasst den uns vorgelegten Verschmelzungsvertrag (Anlage 1) für die

- IS Innovative Software AG und die
- OnVista Technologies GmbH

vom 30. Juni 2003.

A. PrüfungsauftragAuftraggeber:

Stephan Wolf als alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender der IS Innovative Software AG, Frankfurt, gemeinschaftlich mit Fritz Oidtmann als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der OnVista Technologies GmbH, Köln.

Auftragsdatum:

Die Vertretungsorgane der o. g. Gesellschaften haben uns am 13. Juni 2003 gemeinsam den Auftrag zur Prüfung der beabsichtigten Verschmelzung erteilt. Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gem. § 319 HGB vorliegen.

Gegenstand des Prüfungsauftrages und Umfang der Prüfung:

Die im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 37309 eingetragene OnVista Technologies GmbH soll im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 49611 eingetragene IS Innovative Software AG verschmolzen werden.

Bei Verschmelzungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften hat gem. § 60 Abs. 1 UmwG eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs gem. §§ 9 - 12 UmwG seitens der an der Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Bei Verschmelzungen unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat eine entsprechende Prüfung gem. §§ 9 - 12 UmwG nur auf Antrag eines Gesellschafters (§ 48 UmwG) zu erfolgen. Dieser Antrag wurde seitens der OnVista AG, als Alleingesellschafterin der OnVista Technologies GmbH, gestellt.

Für beide Prüfungen sind wir gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwG zum gemeinsamen Prüfer durch die gesetzlichen Vertreter bestellt worden.

Der Prüfungsgegenstand umfasst den uns vorgelegten Verschmelzungsvertrag (Anlage 1) für die

- IS Innovative Software AG und die
- OnVista Technologies GmbH

vom 30. Juni 2003.

Unsere Prüfung erstreckt sich im Einzelnen darauf, ob der uns zur Prüfung vorgelegte Vertragsentwurf vollständig ist, ob die gewählte(n) Bewertungsmethode(n) den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen entsprechen und ob das festgelegte Umtauschverhältnis angemessen ist.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verschmelzungsberichte ist dagegen nicht Gegenstand unserer Verschmelzungsprüfung.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gem. § 12 UmwG den vorliegenden gemeinschaftlichen Verschmelzungsprüfungsbericht, dem der geprüfte Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend im Abschnitt B dargestellt.

Auftragsdurchführung:

Die Prüfungsarbeiten wurden unter Beachtung und sinngemäßer Anwendung der Ziele und allgemeinen Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, durchgeführt. Der Umfang der Prüfung ist im Einzelnen aus unseren Arbeitspapieren ersichtlich.

Unsere Berichterstattung erfolgte ebenfalls unter Beachtung und sinngemäßer Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf.

Die Erteilung des Testats erfolgte unter Beachtung und sinngemäßer Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf.

Zeitraum der Auftragsdurchführung:

Die Arbeiten erfolgten im Monat Juli 2003 in unserem Büro.

Prüfungsleitung:

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Dipl.-Kfm. Bernd Schubert,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Dipl.-Kfm. Marcus Wolf,
beide Geschäftsführer unserer Gesellschaft.

Auskunftspersonen:

Stephan Wolf, Vorstandsvorsitzender der IS Innovative Software GmbH und
Fritz Oidtmann, Geschäftsführer der OnVista Technologies GmbH

Zur Verfügung gestellte
Unterlagen:

Im Rahmen der Verschmelzungsprüfung wurden uns folgende Unterlagen vorgelegt:

- Verschmelzungsvertrag vom 30. Juni 2003
- Verschmelzungsberichte der gesetzlichen Vertreter der IS Innovative Software AG und der OnVista Technologies GmbH
- Je ein Gutachten von Frau Dipl.-Kffr. Ines Rammoser, Wirtschaftsprüferin zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses
- Geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2000, 2001 und 2002 der IS Innovative Software AG und zum 31. Dezember 2002 der OnVista Technologies GmbH

Auftragsbedingungen:

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage 2) maßgebend.

Vollständigkeitserklärung:

Eine Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter haben wir zu unseren Akten genommen.

B. Rechtliche Grundlagen

I. IS Innovative Software AG

1. Rechtliche Verhältnisse

Übersicht nach dem Stand vom 31. Dezember 2002

<u>Rechtsform:</u>	Aktiengesellschaft
<u>Gesellschaftsvertrag:</u>	Fassung vom 1. August 2002
<u>Firma:</u>	IS Innovative Software AG (vormals IS Innovative Software GmbH)
<u>Sitz, Geschäftsleitung, Geschäftsräume:</u>	Frankfurt am Main
<u>Handelsregister:</u>	Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht der Stadt Frankfurt unter Nummer HRB 49611 eingetragen; letzte Eintragung vom 31. Oktober 2002.
<u>Gegenstand des Unternehmens:</u>	Die Entwicklung und der Verkauf von Softwareprodukten in den Bereichen Informationsmanagement und Software Engineering und die damit im Zusammenhang stehenden anwendungsorientierten Dienstleistungen (Entwicklung, Beratung und Schulung) sowie der Handel mit Hardware und der Betrieb von Rechenzentren.
<u>Grundkapital:</u>	EUR 1.649.110, das Grundkapital ist in voller Höhe eingezahlt.
<u>Aufsichtsrat:</u>	Bernd Giersberg, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main (Vorsitzender) Jens O. Bernecker, Unternehmer, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) Uwe Steinacker, Softwareentwickler, Frankfurt am Main Prof. Dr. Wolfgang König, Universitätsprofessor, Gelnhausen-Roth Markus Jochum, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main Andreas Herbst, Dipl.-Kfm., kfm. Angestellter, Frankfurt am Main
<u>Vorstand:</u>	Stephan Wolf, Vorsitzender, Neu-Isenburg

Prokura: Carsten Dirks, Bad Homburg
Oliver Gögge, Liederbach

Vertretung: Die Gesellschaft hat einen Vorstand. Herr Stephan Wolf vertritt die Gesellschaft allein, er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt: Frankfurt am Main III
Steuer-Nr.: 045/236/44550

Veranlagungszeiträume: Die steuerlichen Veranlagungen sind bis einschließlich 2000 abgeschlossen. Alle Veranlagungen stehen noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Erklärungen 2001 sind beim Finanzamt eingereicht.

Steuerliche Werte:

Einkommen:	<u>EUR</u>
Körperschaftsteuerliches Einkommen 2002:	0,00
Gewerbeertrag 2002:	0,00

Die Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals betragen laut Steuererklärung 2001 zum 31. Dezember 2001:

	<u>EUR</u>
EK 40:	773.629
EK 02:	46.539
EK 04:	<u>1.225.000</u>
	<u>2.045.168</u>

II. OnVista Technologies GmbH

1. Rechtliche Verhältnisse

Übersicht nach dem Stand vom 31. Dezember 2002

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag: Fassung vom 19. März 2002

Firma: OnVista Technologies GmbH

Sitz, Geschäftsleitung,

Geschäftsräume: Köln

Handelsregister: Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht der Stadt Köln unter Nummer HRB 37309 eingetragen; letzte Eintragung vom 29. Oktober 2002.

Gegenstand des

Unternehmens:

Der Betrieb und der Ausbau eines Rechenzentrums, der Erwerb, die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von Soft- und Hardware, die Akquisition von Daten, die Entwicklung und Anwendung von Technologien zur Veredelung und Weiterverarbeitung von digitalen Daten, der Vertrieb von Lizenzen oder ähnlichen Rechten an diesen Daten einschließlich zugehöriger Applikationen.

Stammkapital: EUR 100.000, das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Geschäftsführer: Michael W. Schwetje, Köln
Stephan Schubert, Lindlar
Friedrich Oidtmann, Bonn

Vertretung: Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsführer. Herr Michael Schwetje, Herr Stephan Schubert und Herr Friedrich Oidtmann vertreten die Gesellschaft jeweils allein, sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt: Köln-Porz
Steuer-Nr.: 216/5712/2339

Veranlagungszeiträume: Die Erklärungen 2002 sind beim Finanzamt eingereicht.

Steuerliche Werte:

Einkommen: EUR

Körperschaftsteuerliches Einkommen 2002: 0,00

Gewerbeertrag 2002: 0,00

Der Endbestand des steuerlichen Einlagenkontos beträgt laut Steuererklärung 2002 zum 31. Dezember 2002:

EUR

Steuerliches Einlagenkonto 13.872.553

Unternehmensverträge: Zwischen der OnVista AG und der OnVista Technologies GmbH wurde mit Datum 25. April 2002 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Eintragung erfolgte am 23. September 2002.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Mit Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 8. August 2002 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Gesellschafterversammlung vom 8. August 2002 und der Hauptversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom 11. Juni 2002 hat die OnVista Technologies GmbH Teile des Vermögens der OnVista AG mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, HRB 32470) als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung übernommen.

Die Ausgliederung ist mit Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers am 23. September 2002 wirksam geworden.

C. Prüfung des Verschmelzungsvertrages

I. Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsvertrages

1. Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns von der Vollständigkeit des uns vorliegenden Vertrages überzeugt. Der Vertrag enthält alle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 9 UmwG erforderlichen Angaben. Zusätzlich wurden die gem. § 29 UmwG erforderlichen Angaben gemacht.

2. Richtigkeit des Verschmelzungsvertrages

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns auch von der Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag überzeugt. Der Vertrag entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere wurden die entsprechenden Verschmelzungsvorschriften des Umwandlungsgesetzes beachtet. Die getroffenen Aussagen bezüglich des Umtauschverhältnisses zum Beginn des Gewinnbezugsrechts und des Verschmelzungstichtags sind widerspruchsfrei.

II. Methodik zur Ermittlung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses

Zur Ermittlung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses wurde die Ertragswertmethode zu Grunde gelegt.

1. Ertragswertverfahren

Für beide Gesellschaften erfolgte eine Bewertung auf Basis des Ertragswertverfahrens. Dabei wurden die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer angewandt.

Grundzüge des Verfahrens

Das Ertragswertverfahren geht von der Vorstellung aus, dass der Wert eines Unternehmens in erster Linie durch seine Eigenschaft bestimmt wird, Gewinne zu erwirtschaften. Der Ertragswert eines Unternehmens entspricht deshalb dem Barwert sämtlicher auf den Bewertungsstichtag abgezinster zukünftiger Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben. Diese Überschüsse sind mit dem Kalkulationszinsfuß auf den Stichtag der Bewertung zu kapitalisieren.

Annahmen und Prämissen

Beide Gesellschaften wurden unter Anwendung des o. g. Verfahrens bewertet. Dabei wurde vor dem Hintergrund des Bewertungsanlasses für die beiden an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ein sog. „objektivierter“ Unternehmenswert ermittelt. Dies bedeutet, dass ein von den individuellen Wertvorstellungen der beteiligten Unternehmen losgelöster Wert der Unternehmen ermittelt wurde. Damit wurden „echte“, d. h. zu erwartende Synergieeffekte aus dem wirtschaftlichen Zusammenschluss nicht berücksichtigt.

Der Bewertungsstichtag wurde auf den 1. Januar 2003 gelegt.

Des Weiteren wurde bei der Ermittlung der Einnahmen-Überschüsse von der Vollausschüttungsannahme unter Berücksichtigung handels- und aktienrechtlicher Restriktionen (z. B. ausschüttbarer handelsrechtlicher Jahresüberschuss / Bilanzgewinn) ausgegangen.

Entsprechend der Entscheidung, einen objektivierten Unternehmenswert zu ermitteln, wurden die Ertragsteuern der Anteilseigner mit einem typisierten Steuersatz von 35 % unter Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens berechnet.

Bei beiden Gesellschaften liegt kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen vor, so dass sich eine gesonderte Bewertung erübrigt.

Das Verfahren im Einzelnen

Für beide Gesellschaften wurde eine Schätzung der zukünftigen Einnahmen und Ausgaben vorgenommen. Basis dieser Schätzungen sind jeweils Planungsrechnungen gewesen. Ausgangspunkt der dort eingeflossenen Werte sind zum einen die um außerordentliche Einflüsse bereinigten Vergangenheitswerte gewesen. Zum anderen sind Prognosen über die Entwicklung,

- der relevanten Zielmärkte,
- der Marktanteile in den Zielmärkten,
- des Anteils der bestehenden und der neuen Produktgruppen beider Unternehmen,
- der daraus resultierenden Umsatzentwicklung,
- der variablen Kostenpositionen in Abhängigkeit des Geschäftsverlaufs und der Preisentwicklung,
- der fixen Kostenpositionen in Abhängigkeit des Geschäftsverlaufs und der Preisentwicklung,
- des Investitionsbedarfs auf Basis der Geschäftsentwicklung und des Abnutzungsgrades bestehender Anlagegüter und
- des Steueraufkommens für Unternehmen und Anteilseigner auf Basis der erzielten Ergebnisse

in die Bewertung eingeflossen.

Plausibilisiert wurden die Prognosen durch Hinzuziehung externer Datenquellen und durch einen Abgleich mit den Ergebnissen der Vergangenheit. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Verschmelzungsbericht.

Die wie vorstehend beschrieben ermittelten Einnahmen-Überschüsse wurden mit einem Kapitalisierungsfaktor auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Dabei wurde von der unbegrenzten Lebensdauer der Bewertungsobjekte ausgegangen. Der Kapitalisierungsfaktor drückt im Ergebnis die gewünschte Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage aus.

Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurden die folgenden Komponenten berücksichtigt:

1. Risikofreier Zinssatz
2. Zuschlag wegen Risiko
3. Wachstumsabschlag
4. Steuern

1. Risikofreier Zinssatz

Aufgabe des risikofreien Zinssatzes als Basiszins ist es, die Alternativrendite aus einer Alternativanlage darzustellen. Unter Berücksichtigung des Bewertungszwecks, einen „objektivierten Unternehmenswert“ darzustellen, wurde bei der Bestimmung des Zinssatzes von dem landesüblichen Zinssatz für eine „quasi“-risikofreie Anlage ausgegangen. Hierzu wurde auf den momentan erzielbaren Zins lang laufender (10 Jahre) Bundesanleihen abgestellt. Der Basiszins wurde dementsprechend mit 4,5 % festgelegt.

2. Zuschlag wegen Risiko

Da die künftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden können, lassen sich die Marktteilnehmer die unternehmerische Unsicherheit durch eine Risikoprämie abgelden. Diese kann, wie im vorliegenden Fall als Zuschlag zum Basiszins Berücksichtigung finden. Entsprechend der Ausführungen im Verschmelzungsbericht wurde ein Zuschlag von insgesamt 10,5 % zur Abdeckung des Marktrisikos und der Ungewissheit berechnet.

3. Wachstumsabschlag

Bei der Berechnung der Barwerte der „ewigen Rente“ wurde von dem Kapitalisierungszins ein Wachstumsabschlag von 2 % vorgenommen. Da die Preissteigerungen auf den einzelnen Beschaffungsmärkten unterschiedlich stark sein können, haben unterschiedliche Preissteigerungsraten (in einer Bandbreite von 1 – 2,5 %) bei den geplanten Kostenarten Eingang gefunden. Der gewählte einheitliche Wachstumsabschlag von 2 % stellt jedoch auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Inflationsrate für die Zukunft eine plausible Größe dar.

4. Steuern

Bei der Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes haben auch die Steuern Eingang gefunden, da auch die erwarteten Ertragsüberschüsse unter Berücksichtigung von Unternehmens- und Eignersteuern berechnet wurden. Die Steuerbelastung auf die Alternativanlage wurde zutreffend ohne Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens und ohne Berücksichtigung von Gewerbeertragsteuern ermittelt. Dabei wurde mit einem typisierten Steuersatz von 35 % gerechnet.

III. Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethode

1. Begründung

Wie bereits dargelegt, wurden beide Unternehmen unter Anwendung der sog. „Ertragswertmethode“ bewertet. Ebenfalls einheitlich gewählt wurde der Kapitalisierungszinssatz.

Das Ertragswertverfahren hat sich in der gerichtlichen wie auch betriebswirtschaftlichen Praxis, neben dem sog. Discounted-Cash-Flow-Verfahren, zur Bewertung von Unternehmen durchgesetzt.

Die Wahl des Ertragswertverfahrens zur Bewertung der beiden an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger halten wir demnach für angemessen.

2. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Zu besonderen Schwierigkeiten der Bewertung nehmen die gesetzlichen Vertreter in ihrem Verschmelzungsbericht Stellung, auf den wir an dieser Stelle verweisen. Wir halten den gewählten Risikozuschlag bei der Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes für ausreichend hoch bemessen.

IV. Umtauschverhältnis

1. Festlegung des Umtauschverhältnisses

Das Umtauschverhältnis gibt an, wie viele Anteile der IS Innovative Software AG die umtauschberechtigten Gesellschafterin der OnVista Technologies GmbH, die OnVista AG, bzw. welchen Gegenwert sie erhalten muss.

Gemäß des uns zur Prüfung vorgelegten Verschmelzungsvertrages soll die OnVista AG als alleinige Gesellschafterin der übertragenden OnVista Technologies GmbH, deren Stammkapital sich auf EUR 100.000 beläuft, 758.350 auf den Namen lautende Stammaktien der übernehmenden IS Innovative Software AG erhalten. Diese Aktien sollen im Wege der Grundkapitalerhöhung auf die OnVista AG übertragen werden.

Damit wird das Umtauschverhältnis rechnerisch auf 1 zu 7,5835 festgelegt.

2. Beurteilung des Umtauschverhältnisses

Der Unternehmenswert der IS Innovative Software AG wurde unter Anwendung des Ertragswertverfahrens auf einen Wert von gerundet **ca. EUR 46.000.000 beziffert**.

Der Unternehmenswert der OnVista Technologies GmbH wurde ebenfalls unter Anwendung des Ertragswertverfahrens auf einen Wert von gerundet ca. **EUR 21.000.000** beziffert.

Bei der vergleichenden Bewertung der beiden Unternehmen ist die Gutachterin in ihren Gutachten, deren Ergebnisse sich die gesetzlichen Vertreter zu eigen gemacht haben, nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) verfahren. Die Gutachterin wäre bei Anwendung der vorstehend beschriebenen Methoden - auf Basis der ermittelten Unternehmenswerte - zu folgenden Wertrelationen gelangt:

	<u>Wert in EUR</u>	<u>Anteil in %</u>
IS Innovative Software AG	46.000.000	68,66
OnVista Technologies GmbH	<u>21.000.000</u>	<u>31,34</u>
Gesamt	<u>67.000.000</u>	<u>100,00</u>

Die gesetzlichen Vertreter haben die Beteiligungsverhältnisse gerundet und auf 68,5 % zu 31,5 % festgelegt.

Das Grundkapital der IS Innovative Software AG beläuft sich auf EUR 1.649.110 und ist eingeteilt in 1.071.060 nennwertlose Stammaktien und 578.050 nennwertlose Vorzugsaktien mit einem rechnerischen Wert von je EUR 1. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung beläuft sich das Grundkapital auf EUR 2.407.460 und ist eingeteilt in 1.829.410 nennwertlose Stammaktien und 578.050 nennwertlose Vorzugsaktien.

Der rechnerische Anteil der OnVista AG an der IS Innovative Software AG beläuft sich danach auf 31,5 %.

Insgesamt halten wir die getroffenen Prognose- und Wertungsentscheidungen für vertretbar, sie entsprechen den Regeln einer ordnungsgemäßen Unternehmensbewertung.

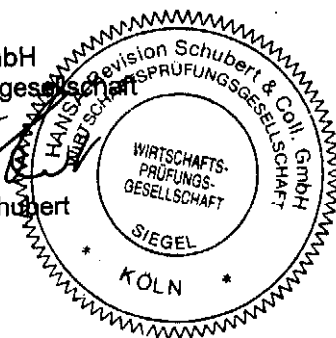
D. Erklärung zur Angemessenheit des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 9 UmwG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass das im Verschmelzungsvertrag vorgeschlagene Umtauschverhältnis, nachdem die Gesellschafterin der OnVista Technologies GmbH für Gesellschaftsanteile im Nennwert von insgesamt EUR 100.000 Geschäftsanteile der IS Innovative Software AG im Nennbetrag von insgesamt EUR 758.350 erhält, auf der Grundlage der Verschmelzungswertrelationen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger IS Innovative Software AG und OnVista Technologies GmbH angemessen ist.

Köln, den 4. Juli 2003

HANSA-Revision
Schubert & Coll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Bernd Schubert
Wirtschaftsprüfer




Dipl.-Kfm. Marcus Wolf
Wirtschaftsprüfer

Beglaubigte Fotokopie

Nummer 80 der Urkundenrolle für 2003



**Verhandelt
zu Frankfurt am Main, am 30. Juni 2003.
Vor mir, dem Notar**

Dr. Wolf Schröder-Hilgendorff

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,

erschienen heute,

in den Geschäftsräumen der IS Innovative Software AG, Sandweg 94, Frankfurt am Main, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte:

1. Herr Stephan Wolf, geboren am 11.5.1960
wohnhaft in Neuhöferstraße 8, 63263 Neu-Isenburg
ausgewiesen durch BPA 4179386332

2. Herr Friedrich Oidtmann, geboren am 9.3.1960
wohnhaft in Viliper Allee 14, 53125 Bonn
ausgewiesen durch BPA 5207766087
3. Herr Stephan Schubert, geboren am 3.12.1968
wohnhaft in Georghausen 2, 51789 Lindlar
ausgewiesen durch BPA 5698266677
4. Herr Michael W. Schwetje, geboren am 30.3.1967
wohnhaft in Burgenlandweg 7, 50858 Köln
ausgewiesen durch BPA 5062429068

Der Erschienenene zu 1. erklärte, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes der

IS Innovative Software AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 49611.

Die Erschienenenen zu 2. 3 und 4. erklärten ebenfalls, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der

OnVista Technologies GmbH mit dem Sitz in Köln,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37309.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenenen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Verschmelzungsvertrages zwischen

- (1) IS Innovative Software AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 49611, vertreten durch ihr einziges Vorstandsmitglied, Herrn Stephan Wolf, (nachfolgend: „Übernehmende Gesellschaft“)
- und
- (2) OnVista Technologies GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37309, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Fritz Oidtmann, Stephan Schubert und Michael W. Schwetje (nachfolgend: „Übertragende Gesellschaft“).

Vorbemerkung

- (A) Die Übertragende Gesellschaft hat ein Stammkapital von Euro 100.000,00.
- (B) Alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist die OnVista Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32470 (nachfolgend: „OnVista AG“). Sie hält zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von Euro 90.000,00 bzw. im Nennbetrag von Euro 10.000,00.

1 Vermögensübertragung

Die Übertragende Gesellschaft überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Aufnahme gegen Gewährung von Aktien der Übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft, die OnVista AG, (Verschmelzung durch Aufnahme) gemäß §§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2, 46 ff., 60 ff. Umwandlungsgesetz („UmwG“).

2 Umtauschverhältnis

2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft gewährt die Übernehmende Gesellschaft der OnVista AG

2.1.1 für ihren Geschäftsanteil an der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von Euro 90.000,00 Stück 682.515 (in Worten: sechshundertzweiundachtzig-

tausendfünfhundertfünfzehn) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 1,00 und

- 2.1.2 für ihren Geschäftsanteil an der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von Euro 10.000,00 Stück 75.835 (in Worten: fünfundsiebzigtausendachthundertfünfunddreißig) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 1,00, § 5 Absatz 1 Nr. 3 UmwG,

insgesamt also Stück 758.350 (in Worten: siebenhundertachtundfünfzigtausenddreihundertfünfzig) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft.

- 2.2 Eine bare Zuzahlung an die OnVista AG erfolgt nicht. Auf eine Barabfindung im Sinne des § 29 Abs. 1 UmwG wird vorsorglich und ausdrücklich verzichtet.
- 2.3 Die neuen an die OnVista AG zu gewährenden Stammaktien gewähren einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der Übernehmenden Gesellschaft ab dem 1. Januar 2003 und stehen in ihrer Ausgestaltung den bestehenden Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft gleich.

3 Einzelheiten der Übertragung der Stammaktien an die OnVista AG

- 3.1 Zur Durchführung der Verschmelzung im Wege der Aufnahme wird die Übernehmende Gesellschaft ihr Grundkapital von bislang Euro 1.649.110,00 um Euro 758.350,00 (in Worten: Euro siebenhundertachtundfünfzigtausenddreihundertfünfzig) auf Euro 2.407.460,00 (in Worten: Euro zweimillionenvierhundertundsiebentausendvierhundertsechzig) erhöhen. Die neuen Stammaktien nehmen aufgrund des zu fassenden Kapitalerhöhungsbeschlusses am Bilanzgewinn der Übernehmenden Gesellschaft ab dem 1. Januar 2003 teil.
- 3.2 Die neuen Stammaktien werden wie folgt übertragen:
- 3.2.1 Zum Treuhänder, der die zu gewährenden Stammaktien für die OnVista AG als Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft empfängt, bestellt die Übernehmende Gesellschaft im Einvernehmen mit der Übertragenden Gesellschaft den beurkundenden Notar.
- 3.2.2 Die Übernehmende Gesellschaft wird dem Treuhänder die an die OnVista AG zu gewährenden Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft vor der Eintragung der Verschmelzung in das für die Übertragende Gesell-

schaft zuständige Handelsregister übergeben und ihn anweisen, sie nach Eintragung der Verschmelzung in das für die Übernehmende Gesellschaft zuständige Handelsregister der OnVista AG zu übergeben.

3.2.3 Die neuen Stammaktien werden in einer oder mehreren Aktienurkunden zusammengefasst. Der Anspruch der OnVista AG auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

3.2.4 Die Kosten der Übertragung trägt die Übernehmende Gesellschaft.

4 Verschmelzungstichtag

4.1 Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 1. Januar 2003 (0.00 Uhr). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2002.

4.2 Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2002 (24.00 Uhr) zugrundegelegt, § 17 Abs. 2 UmwG.

4.3 Die Übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

5 Barabfindungsangebot

Die Übernehmende Gesellschaft gibt kein Barabfindungsangebot gemäß § 29 UmwG ab, da die Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft, die OnVista AG, auf ein solches in notarieller Form vor Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages verzichtet hat.

6 Keine besondere Rechten, Maßnahmen oder Sondervorteile

6.1 Die Übernehmende Gesellschaft gewährt keine besonderen Rechte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Auch Maßnahmen im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

6.2 Es werden keine Sondervorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, an einen geschäftsführenden Gesellschafter, an einen Abschlussprüfer oder an einen Verschmelzungsprüfer gewährt. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft beabsichtigt jedoch, zwei Geschäftsführern der Übertragenden Gesellschaft, und zwar Stephan Schubert und Friedrich Oidtman, die Übernahme eines Vorstandsamtes bei der Übernehmenden Gesellschaft anzubieten.

7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

7.1 Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt etwa 90 Arbeitnehmer, bei der Übernehmenden Gesellschaft sind etwa 160 Arbeitnehmer beschäftigt. Beide Gesellschaften haben jeweils einen Betrieb. Bei der Übernehmenden Gesellschaft ist ein Betriebsrat errichtet, während bei der Übertragenden Gesellschaft kein Betriebsrat besteht. Die beteiligten Gesellschaften sind nicht tarifgebunden und haben keinen mitbestimmten Aufsichtsrat.

7.2 Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft über (§ 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG).

7.3 Das Amt des bei der Übernehmenden Gesellschaft errichteten Betriebsrats bleibt von der Verschmelzung unberührt.

7.4 Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf tarifvertragliche Regelungen.

7.5 Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben von der Verschmelzung unberührt.

7.6 Das Mitbestimmungsstatut der beteiligten Gesellschaften bleibt von der Verschmelzung unberührt.

7.7 Hinsichtlich der Arbeitnehmer sind bislang keine konkreten Maßnahmen in Aussicht genommen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nach einer Prüfung der jeweiligen Strukturen betriebliche Änderungen vorgenommen werden. Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat der Übernehmenden Gesellschaft werden rechtzeitig informiert.

8 Organe der beteiligten Gesellschaften

- 8.1 Die Organstellung der Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.
- 8.2 Die Organstellung der Vorstände und Aufsichtsräte der Übernehmenden Gesellschaft sowie die Dienstverträge dieser Vorstände bleiben von der Verschmelzung unberührt.
- 8.3 Der zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der OnVista AG bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

9 Aufschiebende Bedingungen für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages

- 9.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
 - 9.1.1 Die Aktionäre der Übernehmenden Gesellschaft haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und satzungsgemäß erforderlichen Stimm- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
 - 9.1.2 Die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich erforderlichen Stimm- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
 - 9.1.3 Die Aktionäre der OnVista haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich erforderlichen Stimmen- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
- 9.2 Die Bedingungen in Ziffer 9.1 gelten jeweils auch als erfüllt, wenn ein Gericht gemäß § 16 Abs. 3 UmwG durch rechtskräftigen Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage gegen die Wirksamkeit des betreffenden Verschmelzungsbeschlusses der Eintragung der Verschmelzung nicht entgegensteht.

10 Änderung der Stichtage/Rücktrittsvorbehalt

- 10.1 Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2004 durch Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, gelten abweichend von Ziffer 4.2 der 31. Dezember 2003 als Stichtag der Schlussbilanz

und abweichend von Ziffer 4.1 der 1. Januar 2004 (0.00 Uhr) als Verschmelzungstichtag sowie der Ablauf des 31. Dezember 2003 als Zeitpunkt der Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft im Innenverhältnis. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr. Die übrigen Festlegungen dieses Verschmelzungsvertrags einschließlich des festgelegten Umtauschverhältnisses bleiben von einer etwaigen Verzögerung der Eintragung unberührt.

- 10.2** Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2004 durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, soll die Eintragung erst nach den Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften erfolgen, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2003 beschließen. Die Parteien werden dies gegebenenfalls durch einen entsprechenden Nachtrag zur Registeranmeldung sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus weiter verzögert.
- 10.3** Falls die Verschmelzung erst nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft im Jahre 2004 in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft eingetragen wird, sind die zur Durchführung der Verschmelzung ausgegebenen neuen Aktien der Übernehmenden Gesellschaft abweichend von Ziffer 2.3, 3.1 erst ab 1. Januar 2004 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die ordentliche Gesellschafterversammlung des Folgejahres hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.
- 10.4** Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 30. Juni 2004 wirksam geworden ist. Die Rücktrittserklärung ist binnen eines Monats nach Ablauf des 30. Juni 2004 der anderen Partei mitzuteilen. Die Rücktrittserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform und der Übermittlung per Einschreiben.

11 Kosten

- 11.1** Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die Übernehmende Gesellschaft.
- 11.2** Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten der über die Verschmelzung beschließenden Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung, die von jeder Partei selbst zu tragen ist.

Diese Niederschrift wurde den Erschienen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterzeichnet:

J. Wolf

Schult

Schult

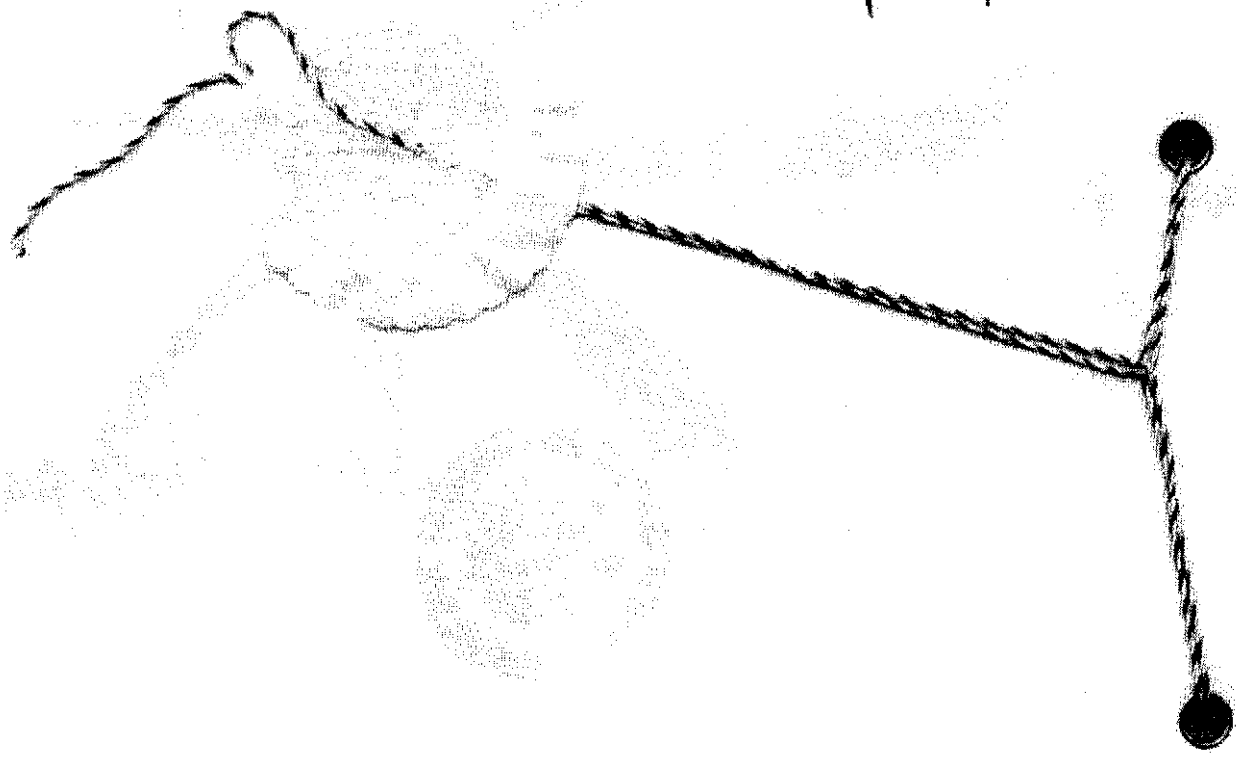
Schult

Severin Notar



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehen-
der - umstehender - Abschrift - Fotokopie -
mit der mir vorliegenden Urschrift
~~Ausfertigung - beglaubigen~~
Abschrift - beglaube ich.

Frankfurt, den 2. Juli 1979
Schroder
Notar



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erlödigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.